



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Donaustadt hat durch die Richterin Mag. Alexandra Kast in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] Pensionistin, [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Mag. Marius Garo, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, und des Nebenintervenienten auf Klagsseite [REDACTED] Pensionist, [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, wider die beklagte Partei [REDACTED] Pensionistin, [REDACTED] vertreten durch Brauneis, Klauser, Prändl Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 276,30 s.A. in/nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung am 04.04.2014

I./ den

BESCHLUSS

gefasst:

Die Ausdehnung des Klagebegehrens vom 4.4.2014 um EUR 1.535,10 unter gleichzeitiger Einschränkung des Zinsenbegehrens auf 6 % Zinsen daraus seit dem 1.9.2010 bis laufend wird nicht zugelassen.

II./ zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei EUR 276,30 samt 4 % Zinsen daraus seit 01.07.2013 zu bezahlen und die Verfahrenskosten zu ersetzen, wird **abgewiesen**.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 350,78 bestimmten Verfahrenskosten (darin EUR 57,73 USt; EUR 4,40 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen des BV zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin begehrte kapitalisierte Zinsen für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.06.2013 von EUR 276,30 sowie 4 % Zinsen daraus ab 01.07.2013 mit dem Vorbringen, der Beklagten am 14.06.2007 ein Privatdarlehen über EUR 1.535,10 gewährt zu haben. Es sei eine jährliche Verzinsung von 6 %, fällig jeweils am 30.6. eines jeden Jahres im Nachhinein, vereinbart worden.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und brachte vor, die Klägerin gar nicht zu kennen. Sie habe auch keinen Kredit von ihr in Anspruch genommen. Außerdem seien Zinsen aus privaten Krediten laut § 100 BWG nicht statthaft.

Die Klägerin ergänzte daraufhin, am 14.06.2007 ein Anbot zur Gewährung eines Darlehens über EUR 1.535,10 gestellt zu haben, das die Beklagte mit Schreiben vom selben Tag angenommen habe. Das Darlehen sei über die Betriebs- und Vermögensberatung ■■■ ■■■■ vermittelt worden, welche der Beklagten auch mit Schreiben vom selben Tag mitgeteilt habe, dass das Darlehen gewährt worden sei, auch auf die Rückzahlungsbedingungen sei darin hingewiesen worden. Der Betrag sei auf ein Konto der ■■■ ■■■■ überwiesen worden, welche der Beklagten zuvor Kredit gewährt habe. Die Klägerin habe eine bestehende Schuld der Beklagten beglichen.

Die Beklagte entgegnete, dass die Klägerin nicht nur der Beklagten ein Darlehen gewährt habe, sondern auch zumindest einer weiteren Person. Der Beklagten habe sie zudem am 04.08.2008 ein zweites Darlehen in Höhe von EUR 3.984,34 gewährt. Insgesamt habe die Klägerin bzw. deren Sohn, ■■■ ■■■■ ein Volumen von circa EUR 150.000,- durch Privatkreditvergaben, vermittelt durch ■■■ ■■■■ verliehen. Ungeachtet dessen, dass das Zustandekommen eines Darlehensvertrages mit der Klägerin (aus detailliert vorgebrachten Gründen) bestritten werde, sei jedenfalls die behauptete Vereinbarung der Verzinsung gemäß § 100 BWG nichtig. Bei der Vergabe von Darlehen handle es sich ohne Zweifel um Kreditgeschäfte. Bei der Klägerin läge eine mehrmalige, aufeinanderfolgende gleichartige (nachhaltige) Tätigkeit vor, die auf die Erzielung von Zinseinnahmen gerichtet sei, wofür die selbe Gelegenheit wiederholt genutzt worden sei. Die Tätigkeit sei daher jedenfalls als nachhaltig zu qualifizieren, die Kreditvergaben der Klägerin gingen über private Vermögensverwaltung hinaus. Die Klägerin habe somit gewerblich iSd § 1 Abs 1 BWG gehandelt. Da die Klägerin über keine Konzession verfüge, stünden ihr gemäß § 100 BWG keine Zinsen zu.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte verkündeten ■■■ ■■■■ ■■■■ den Streit,

dieser trat mit Schriftsatz vom 03.03.2014 dem Rechtsstreit auf Klagsseite als Nebenintervenient bei. Der Nebenintervenient brachte vor, dass die Beklagte sowohl für Konsumzwecke wie auch für die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien diverse Privatkredite aufgenommen habe. Die Klägerin habe einen der ursprünglichen Kreditgeber der Beklagten ausbezahlt, sie sei an die Stelle der Gläubigerin [REDACTED] [REDACTED] getreten. Die Beklagte habe den Nebenintervenienten geklagt und aus dem Titel des Schadenersatzes unter anderem jene Beträge geltend gemacht, die sie der Klägerin schulde. Der Nebenintervenient beantrage, dem Klagebegehren statt zu geben.

In der Tagsatzung vom 4.4.2014 wollte die Klägerin das Klagebegehren dahingehend ausdehnen, als die Beklagte der Klägerin EUR 1.535,10 samt 6 % Zinsen daraus seit dem 1.9.2010 zu bezahlen habe und die Verfahrenskosten zu ersetzen habe.

Die Beklagte sprach sich gegen die Zulassung der Klagsausdehnung aus.

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einvernahme der Beklagten als Partei, Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie Verlesung der vorgelegten Urkunden.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens **steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:**

Der Sohn der Klägerin, der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] kennt den Nebenintervenienten seit Jahrzehnten und wurde von diesem bereits wiederholt über verschiedene Möglichkeiten der Geldveranlagung beraten, vom Nebenintervenienten wurden auch vielfach Veranlagungen für den Zeugen abgewickelt. Ungefähr im Jahr 2006 gelangte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auf diesem Weg zur Kenntnis, dass durch das Vergeben privater Kredite, die der Nebenintervenient vermittelt, gute Zinserträge zu erwirtschaften sind. Der Nebenintervenient informierte den Zeugen über diese Möglichkeit und deren konkrete Abwicklung. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] entschloss sich daraufhin, sowohl sein eigenes Geld auf solche Art zu veranlagern, als auch seiner Mutter, der Klägerin, eine solche Veranlagung zu empfehlen. Die Klägerin stellte ihm am 01.03.2006 eine Vollmacht aus, mit der sie ihn ermächtigte, sie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit vom Vermögensberatungsbüro [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vermittelten Darlehens- und Kreditsachen zu vertreten, dies auch vor Behörden und Gerichten, und alle ihre Forderungen, die sie aus derartigen Darlehens- und Kreditverträgen gegen Dritte habe, fällig zu stellen und inklusive Zinsen und allfälliger Rechtsdurchsetzungskosten auf ihre Rechnung einzutreiben und

einziehen (./F). Die Klägerin führte auch selbst ein Gespräch mit dem Vermögensberater [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] alles Übrige wickelte dann jedoch ihr Sohn für sie ab. Die Klägerin vergab infolge dessen vertreten durch ihren Sohn zumindest 20 Kredite an private Personen, die weder ihr, noch ihrem Sohn bekannt waren. Die gesamte Abwicklung erfolgte jeweils durch ihren bevollmächtigten Sohn. Der Sohn der Klägerin unterzeichnete mehrere Kreditanbote, die weder einen Betrag, noch eine Rückzahlungsfälligkeit, noch den Namen eines Kreditnehmers enthielten. Als Ausstellerin dieses Angebotes wurde die Klägerin ausgefüllt, unterfertigt wurde von ihrem Sohn. Eine dieser Urkunden wurde mit Datum 14.06.2007 vom Vermögensberater, dem Nebenintervenienten, im Zuge seiner Vermittlungstätigkeit dahingehend ausgefüllt, als die Beklagte, sie hieß damals noch [REDACTED] als Kreditnehmerin eingesetzt wurde. Als Kreditbetrag wurde EUR 1.535,10 eingesetzt, als geschuldete Verzinsung 6 % pA, als Rückzahlungstermin 30.06.2012. Die Zinsen seien jeweils am 30.06. eines jeden Jahres im Nachhinein zu bezahlen (./A). Mit dem selben Datum wurde vom Nebenintervenienten ein Annahmeschreiben für dieses Kreditanbot ausgefüllt (./B). Mit Schreiben vom 25.06.2007 wurde die Beklagte durch die Vermögens- und Betriebsberatung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] darüber informiert, dass aus Anlass des Finanzierwechsels das Kreditkonto per 14.06.2007 abgerechnet werde. Das Kapital wurde mit EUR 1.535,10 beziffert, als neuer Vertragspartner wurde die Klägerin angeführt. Weiters wurden die Fälligkeit 30.06.2012 und der Kreditzinssatz 6 % angeführt. Der Vorvertrag – im Betreff des Schreibens wurde „Privatkredit – Finanzierwechsel/[REDACTED]“ angeführt – sei bereits entwertet (./C). Die Klägerin und die Beklagte sind einander fremd, auch der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und die Beklagte sind nicht miteinander bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin insgesamt zumindest EUR 55.000,-- auf diese Art und Weise veranlagt hat. Es sind noch nicht alle Kreditbeträge zurückbezahlt worden, es ist auch zumindest ein weiterer Gerichtsprozess bezüglich eines derartigen Kreditverhältnisses anhängig. Die unterschiedlichen Kreditnehmer wurden jeweils durch den Vermögensberater [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vermittelt. Anfänglich waren mit derartigen Verträgen 6 % Zinsen zu lukrieren, später wurden auch geringere Zinssätze vereinbart, im Mindesten jedoch 4 % jährlich, dies hing unter anderem von den Veränderungen der Verzinsung am allgemeinen Finanzmarkt ab. Die Laufzeiten der jeweiligen Kreditverhältnisse waren unterschiedlich vereinbart. Die Klägerin gewährte teils Kredite mit kürzeren Laufzeiten, teils auch langfristige Kredite. Absicht der Klägerin war es einzig und allein, Erträge zu lukrieren.

Die Beklagte ist mit zahlreichen weiteren Darlehensforderungen konfrontiert worden, wobei sie keine detaillierte Kenntnis über die Vertragslage hatte. Aufgrund verschiedener Mahnungen forderte sie vom Nebenintervenienten eine Aufstellung der angeblich vermittelten Darlehen, die ihr dann per 27.06.2013 ausgestellt worden ist (./9). Aus dieser Aufstellung geht

hervor, dass die Klägerin der Beklagten per 04.08.2008 einen weiteren Betrag von EUR 3.984,34 als Darlehen gewährt haben soll. Als Rückzahlungszeitpunkt dafür scheint in dieser Aufstellung der 31.08.2013 auf.

Die Klägerin verfügt über keine Bankkonzession.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Modalitäten der Kreditvergaben durch die Klägerin beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die in manchen Punkten auch vom Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bestätigt wurden. So herrschte Übereinstimmung darüber, dass die Veranlagungen der Klägerin durch den Zeugen als Bevollmächtigten durchgeführt worden sind, dazu konnte auch eine Urkunde vorgelegt werden. Weder der Nebenintervenient, noch der Sohn der Klägerin, wollten das gesamte Kreditvolumen, das durch die Klägerin vergeben wurde, beziffern. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ging jedoch hervor, dass die Klägerin zumindest rund 20 Privatkredite vergeben hat, dies an unterschiedliche, ihr unbekannte Kreditnehmer. Schon an die Beklagte dieses Verfahrens sollen den Unterlagen des Nebenintervenienten nach über EUR 5.000,- vergeben worden sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin zumindest Gelder über EUR 55.000,- auf diese Art und Weise veranlagt hat; diese Schlussfolgerung beruht darauf, dass der durchschnittliche Betrag, den sie der Beklagten überlassen hat, bereits EUR 2.750,- war, sodass bei 20 Kreditverhältnissen unter Heranziehung dieses Wertes schon ein Betrag von EUR 55.000,- erreicht wäre. Im Rahmen der Beweiswürdigung war diese Schlussfolgerung zu ziehen, da der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] der Frage nach Beträgen bzw. dem gesamten Volumen auswich: er gab an, dies nicht beziffern zu können. Angesichts seiner weiteren Aussagen, er habe erst am Vortag der Verhandlung nachgesehen, wie viel die Klägerin der Beklagten geliehen habe; er habe zu allen Kreditvergaben Unterlagen aufbewahrt; wäre er offensichtlich in der Lage gewesen, das Gesamtvolumen anzugeben. Durch entsprechende Erhebungen in seinen Unterlagen wäre ihm dies möglich gewesen. Die Klägerin ist bereits seit dem vorbereitenden Schriftsatz der Beklagten vom 06.12.2013 damit konfrontiert, dass ihr Gewerbsmäßigkeit unterstellt wird. Sie verzichtete ausdrücklich auf ihre eigene Einvernahme und präsentierte stattdessen den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] als maßgebliche Auskunftsperson. Der Betrag war also einzuschätzen, da derartige Informationsdefizite des Gerichts, die auf das Verhalten der Partei selbst zurückzuführen sind, nicht zu Lasten der anderen Partei gehen können. Es wäre schlicht an der Klägerin gelegen, das Gericht wahrheitsgemäß und vollständig über ihre einschlägigen Transaktionen aufzuklären.

Im übrigen hat nicht nur der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] von zumindest 20 Formularen, die er

unterschieden habe, gesprochen, auch das Ausstellen einer derart allgemein formulierten Vollmacht durch die Klägerin an ihren Sohn zeigt, dass hier von zahlreichen Transaktionen auszugehen ist. Ebenso steht die Formulierung des Nebenintervenienten, es seien schon deshalb mehrere Formulare notwendig gewesen, um die Beträge nach Bedarf splitten zu können, mit diesen Überlegungen im Einklang.

Dass die Kreditvergaben ausschließlich an fremde Personen erfolgten und dass sie ausschließlich aus der Absicht heraus, gute Erträge zu lukrieren, erfolgten, wurde vom Zeugen [REDACTED] [REDACTED] angegeben. Der einvernommene Nebenintervenient vermochte keine über die Aussage des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hinausgehenden Beiträge zu leisten. Die Beklagte verfügte zu diesem Themenkomplex lediglich über die ihr übermittelte Aufstellung vom 27.06.2013, sowie über eine Benachrichtigung einer anderen Person vom 07.02.2012, wonach diese ebenfalls aus einem von der Klägerin am 25.06.2007 gewährten Darlehen noch Beträge schulde (/1).

Da schon aufgrund dieser Umstände Spruchreife eintrat (siehe unten), waren weder weitere Feststellungen, noch weitere Beweisaufnahmen erforderlich.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

zu ./I:

Gemäß § 235 Abs 2 ZPO bedarf es zur Ausdehnung des Klagebegehrens nach Eintritt der Streitanhängigkeit der Einwilligung des Gegners; das Gericht kann gemäß § 235 Abs 3 ZPO die Änderung ungeachtet der Einwendungen des Beklagten dann zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozessgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

Die Klagsausdehnung vom 4.4.2014 war nicht zuzulassen, da andernfalls zwingend eine erhebliche Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens folgen würde. Dem bisherigen Vorspringen der beiden Seiten entsprechend waren in der Tagsatzung vom 04.04.2014 Beweisaufnahmen zur Einwendung der Beklagten, der Klägerin stünden aufgrund der Gewerbsmäßigkeit ihres Vorgehens gemäß § 100 BWG keine Zinsen zu, durch Einvernahme der Parteien und des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wie auch des Nebenintervenienten [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] beabsichtigt. Ausgehend vom Vorbringen der Parteien war diese Vorgehensweise im Sinne einer effizienten Rechtspflege und eines ökonomischen Verfahrens naheliegend, da es sich um ein im Gegensatz zu den anderen Einwänden der Beklagten sehr übersichtliches, rasch abzuhandelndes Beweisthema handelte und da im Fall des Zutreffens der Behauptungen der Beklagten bereits ohne weitere umfangreiche Beweisaufnahmen und

Kosten Spruchreife eintreten hätte können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageausdehnung blieb daher zunächst vorbehalten; hätte sich nach Durchführung der beabsichtigten Beweise ergeben, dass keine Gewerbsmäßigkeit vorliegt und dass sohin die zahlreichen weiteren Einwände der Beklagten zu prüfen sind, wäre in der Ausdehnung kein Potential für eine erhebliche Erschwerung oder Verschleppung gelegen und diese zuzulassen gewesen. Bei Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit aber, und zu diesem Ergebnis führten die Beweisaufnahmen am 04.04.2014 (siehe unten zu .II), erforderte die zusätzliche Entscheidung darüber, ob auch das Kapital zurückzubezahlen ist, eben weit umfangreichere zusätzliche Beweisaufnahmen. Einerseits wären schon die Befragungen der Beklagten und der für den 04.04.2014 geladenen Zeugen in der vorgesehenen Zeit bis 12:30 Uhr wohl nicht abzuschließen gewesen, andererseits wäre aufgrund des weiteren Zeugenantrages (Zeuge ██████ eine Erstreckung erforderlich geworden. Zu dem kommt, dass eine Fälligkeit des Darlehenskapitals deutlich vor der Klageeinbringung behauptet wurde, sodass nicht nachvollzogen werden kann, warum die Klägerin das Kapital nicht einklagte bzw. warum sie das Klagebegehren nicht zumindest in ihrem vorbereitenden Schriftsatz, bei dem ihr auch die Einwendungen der Beklagtenseite aus dem Einspruch ON 5 bekannt sein mussten, ausdehnte. Auch die Abwägung, ob erhebliche Kosten eines neuen Rechtsstreites verhindert werden könnten, führte zu keinem anderen Ergebnis. Die Kosten der Überprüfung, ob die Beklagte der Klägerin ein Darlehenskapital zurückzubezahlen hat, im Zuge des gegenständlichen Rechtsstreits hätten ungleich mehr betragen, als die relativ geringfügigen Kosten der Erledigung des vorliegenden Streitgegenstandes. Daher lag in der Zulassung der Ausdehnung keine Möglichkeit, zusätzliche Kosten zu verhindern. Insgesamt waren daher keine Umstände zu erkennen, die die mit der Zulassung der Ausdehnung einhergehende erhebliche Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens gerechtfertigt hätten, weshalb die Ausdehnung des Begehrens nicht zuzulassen war. Die Zulässigkeit wäre eben lediglich dann zu bejahen, wenn die Klagsänderung einen zweiten Prozess erspart hätte, ohne den ersten unbillig zu erschweren oder zu verzögern.

zu .II:

Gemäß § 100 BWG hat derjenige, der Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Genehmigung (Konzession) betreibt, keinen Anspruch auf alle mit diesem Geschäft verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen. Die Gewährung eines Kredites bzw. Gelddarlehens ist gemäß § 1 Abs 1 Z 3 BWG ein Bankgeschäft, soweit es gewerblich erbracht wird. Die Klägerin stützt ihre Forderung gerade auf die Gewährung eines Darlehens. Gewerblich ist eine Tätigkeit, die nachhaltig und in Einnahmenerzielungsabsicht erbracht wird. Bloß gelegentliche Gelddarlehen wie beispielsweise im Familien- oder

Freundeskreis sind von der Konzessionspflicht des BWG ausgenommen. Derartige Geldgeschäfte liegen hier allerdings nicht vor. Der Klägerin war kein einziger Kreditnehmer bekannt, sie hat an eine Vielzahl von unterschiedlichen Personen, die sie nicht einmal selbst auswählte, zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus einem alleinigen Zweck ihr Geld überlassen, nämlich in der Absicht, damit Einnahmen zu lukrieren. Ihre Tätigkeit war somit wirtschaftlich und nachhaltig. Das von der Klägerin behauptete Kreditgeschäft unterliegt daher eindeutig § 100 BWG, weshalb sie keinen Anspruch auf Verzinsung hat und das Klagebegehren schon aus diesem Grund abzuweisen war. Ein näheres Eingehen auf die weiteren Einwände der Beklagten bzw. eine Prüfung, ob ein Darlehensvertrag zustandegekommen ist, war somit nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs 1a ZPO. Es wurden keine Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der Beklagtenvertreterin erhoben.

Bezirksgericht Donaustadt, Abteilung 11

Wien, 30. Juni 2014

Mag. Alexandra Kast, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG